

XIII. Groß- und Einzelhandel, Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Vorbemerkung

A. Großhandel

Die Angaben entstammen der laufenden Großhandelsberichterstattung, einer Stichprobenerhebung bei rund 10 000 Großhandelsunternehmen. Sie wurde während der letzten Jahre auf ein neues Berechnungsverfahren umgestellt.

Als **Unternehmen** gilt jeweils das Gesamtunternehmen einschließlich etwaiger Nebenbetriebe und bereichsfremder Tätigkeiten. Als Unternehmen gelten auch rechtlich selbständige Glieder von Organkreisen.

Der wirtschaftliche **Umsatz** entspricht dem Wert aller Lieferungen und Leistungen des gesamten Unternehmens. Zu ihm rechnen also nicht nur die Umsätze im Großhandel, sondern auch die Einzelhandels-, Industrie-, Handwerks- und sonstigen Umsätze von Unternehmen (z. B. Provisionseinnahmen aus Handelsvermittlung), sofern ihr wirtschaftlicher Schwerpunkt im Großhandel liegt. Steuerfreie Umsätze und absetzbare Freibeträge sind eingeschlossen.

Der **Rohertrag** ist gleich dem wirtschaftlichen Umsatz minus Wareneinsatz zu Einstandspreisen.

B. Einzelhandel

Die Angaben sind der laufenden Einzelhandelsberichterstattung, einer Stichprobenerhebung bei rund 40 000 Einzelhandelsunternehmen entnommen. Zum Bereich des Einzelhandels rechnen auch der Versand-, Markt- und ambulante Handel sowie die Apotheken. Die Einzelhandelsberichterstattung wurde ebenso wie die Großhandelsberichterstattung (vgl. Abschnitt A.) auf ein neues Berechnungsverfahren umgestellt.

Die Definitionen für Unternehmen, wirtschaftlichen Umsatz und Rohertrag in Abschnitt A. gelten sinngemäß auch für den Einzelhandel.

Warenhausunternehmen sind Einzelhandelsunternehmen der Klasse 43 00 0 der Systematik der Wirtschaftszweige (Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Bekleidung, Textilien, Hausrat und Wohnbedarf). Sie dürfen weder Konsumgenossenschaften noch sonstige Verbraucherorganisationen sein und müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllen: Ein Einbetriebsunternehmen muß mindestens 25 Personen beschäftigen und seine Ware im offenen Ladengeschäft verkaufen.

Bei **Mehrbetriebsunternehmen** muß mindestens eine Niederlassung diese Voraussetzungen erfüllen und der Umsatz dieser Niederlassung(en) mehr als 50 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens betragen.

Unter **Versandhandelsunternehmen** versteht man Einzelhandelsunternehmen, die ihre Ware nicht überwiegend im offenen Ladengeschäft verkaufen, sondern diese auf Bestellung (nach Katalog, Anzeigen, Prospekten oder über Vertreter) durch die Post oder auf anderem Wege versenden.

Als **Filialunternehmen** gelten Einzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen, soweit sie nicht Warenhausunternehmen, Versandhandelsunternehmen oder Konsumgenossenschaften und sonstige Verbraucherorganisationen sind.

Zu den **Sonstigen Verbraucherorganisationen** rechnen Verbrauchervereinigungen, die keine Konsumgenossenschaften sind, z. B. Einkaufsvereinigungen von Beamten, Angestellten oder Arbeitern, Sozialwerke u. dgl.

C. Gastgewerbe

Die Angaben kommen aus der Gastgewerbeberichterstattung, einer Stichprobenerhebung bei rund 15 000 Unternehmen des Gastgewerbes.

Die Definitionen für Unternehmen und wirtschaftlichen Umsatz in Abschnitt A. gelten sinngemäß auch für das Gastgewerbe.

D. Fremdenverkehr

Die Fremdenverkehrsstatistik erfaßt die Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime und Pensionen), ferner Erholungs- und Ferienheime, Heilstätten, Sanatorien, Kuranstalten, Jugendherbergen, Kinderheime, Campingplätze sowie sonstige Unterkunftsstätten, in denen zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt Personen Unterkunft gewährt wird (z. B. Privatquartiere). Die Erhebung wird in den Gemeinden durchgeführt, die in den letzten Jahren jeweils 3 000 und mehr Fremdenübernachtungen aufzuweisen hatten.

E. Messen und Ausstellungen

Das angegebene Zahlenmaterial wurde vom Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft (AUMA), Köln, zur Verfügung gestellt und ist nur zur Beobachtung der Entwicklung innerhalb einer Messestadt, nicht aber für einen Vergleich der Messen untereinander geeignet.

F. Berlin- und Interzonenhandel

Grundlage für die Ermittlung der Zahlen über den Warenverkehr zwischen Berlin (West) und dem übrigen Bundesgebiet bilden die für den Warenverkehr Berlins (West) über die Zonengrenze verwendeten Warenbegleitscheine. Die Zahlen enthalten also auch die mit Warenbegleitscheinen über die Zonengrenze gehenden Sendungen zwischen Berlin und dem Ausland sowie den nicht fakturierten Warenverkehr zwischen Niederlassungen der gleichen Firma. Post- und Kleinstsendungen sowie Luftfrachtsendungen bis 20 kg sind nicht einbezogen. Umzugsgut, gebrauchtes Verpackungsmaterial u. dgl. sind nur in der Verkehrstabelle enthalten.

Als Grundlage für die Ermittlung der Zahlen über den Warenverkehr zwischen den Währungsgebieten der DM-West und der DM-Ost dienen die Angaben auf den von den Zolldienststellen abgefertigten Warenbegleitscheinen und Bezugsgenehmigungen. Die Bezüge und Lieferungen werden ohne Rücksicht auf die Art der Bezahlung erfaßt. In die Angaben sind nicht einbezogen: gebrauchtes Verpackungsmaterial und unberechnete Sendungen sowie Exporte, Importe und Transitsendungen.